

# Jugendordnung Cologne Athletics e.V.

## Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, welcher Art sie/er ist.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im Sportverein Cologne Athletics.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
  - Entlastung des Jugendausschusses,
  - Wahl des Jugendausschusses,
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein,
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Erlass und Änderung der Jugendordnung.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10-18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Der Jugendausschuss lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendausschusses findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - der oder dem Jugendsprecher/-in,
  - der oder dem Stellvertretenden/m Jugendsprecher/-in,
  - bis zu drei weiteren Jugendausschussmitgliedern.
2. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Mitglieder des Jugendausschusses dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
4. Dem Jugendausschuss sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
5. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendausschuss seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§ 6 Jugendkasse**

1. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendkasse zu gewähren.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung am 21.10.2022 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 21.10.2022 bestätigt worden. Diese Jugendordnung tritt somit am 21.10.2022 in Kraft.